

## **Reglement über den Unterhalt der Flur- und Waldstrassen**

Gemeinde Erlen  
Ausgabe 2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck, Eigentum und Umfang	Seite 3
2. Organisation	Seite 3
3. Durchführung	Seite 4
4. Finanzierung und Kostenverteilung	Seite 5
5. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	Seite 6

### **Hinweis zur Schreibform**

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

## 1. Zweck, Eigentum und Umfang

### Zweck

#### Art. 1

Die Politische Gemeinde Erlen (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen sowie deren Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.

### Eigentum

#### Art. 2

Die Flurstrassen bleiben im Eigentum der Landbesitzer. Auf Antrag der Unterhaltskommission können weitere Flurstrassen in Gemeindestras- sen überführt werden.

### Umfang

#### Art. 3

Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 vom 1. Januar 2011 eingetragen. Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Regle- ments. Planänderungen müssen von der Unterhaltskommission bewil- ligt werden.

## 2. Organisation

### Gemeinderat

#### Art. 4

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

1. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;
2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindever- sammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;
4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
5. Protokollführung

### Unterhaltskom- mission

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben auf Vorschlag der Unterhaltskommission deren 7 Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören, welches gleichzeitig als Präsident amtet.

<sup>3</sup> Die Unterhaltskommission orientiert die Grundeigentümer im Zwei- jahres-Rhythmus über ihre Tätigkeit.

<sup>4</sup> Die Unterhaltskommission ist mit drei Mitgliedern entscheidungsfähig. Es gilt der Mehrheitsentscheid, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>6</sup> Die Unterhaltskommission wählt einen Strassenmeister.

<sup>7</sup> Sie vergibt die Arbeiten zur Durchführung des Unterhaltes.

<sup>8</sup> Aufwendungen über dem jährlichen Finanzierungsvolumen müssen an der Grundeigentümersammlung (Art. 5, Abs. 3) genehmigt werden.

## Rechnungs- führung

### Art. 6

Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Sie wird innerhalb einer Spezialfinanzierung erfolgsneutral verbucht.

## 3. Durchführung

### Freier Zutritt

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Vertreter des Gemeinderates und der Unterhaltskommission sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

<sup>2</sup> Grundsätzlich sind alle im Unterhaltsplan eingetragenen Strassen öffentlich zugänglich.

### Unterhaltsarbeiten

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.

<sup>2</sup> Die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.

### Offene Gewässer

<sup>3</sup> Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.

### Schäden

<sup>4</sup> Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

### Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.

<sup>2</sup> Der öffentliche Zugang der Strassen ist zu dulden.

<sup>3</sup> Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. Die Weisungen der Unterhaltskommission zu befolgen.
2. Die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
4. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
6. Die Marksteine nach Bedarf freizulegen.
7. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instand zu stellen.
8. Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

#### **Verkehrsbeschränkungen**

##### **Art. 10**

Der Gemeinderat kann in Absprache mit den Grundeigentümer die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teile davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken. Dauernde Verkehrsanordnungen sind durch das DBU zu genehmigen und durch die Gemeinde zu publizieren.

#### **Sondernutzung**

##### **Art. 11**

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an die Unterhaltskommission zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

## **4. Finanzierung und Kostenverteilung**

##### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und deren Entwässerungsanlagen sowie die Verwaltungskosten werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.

<sup>2</sup> Der Gemeindebeitrag beträgt 100 % der von den Grundeigentümern gemäss Art. 14 geleisteten Beiträge.

<sup>3</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen.

- Beitragspflicht**      **Art. 13**  
Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebiets.
- Grundeigen-tümerbeiträge**      **Art. 14**  
Die Grundeigentümerbeiträge bestehen aus einem Flächenbeitrag und werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Unterhaltskommission festgelegt. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.
- Eröffnung**      **Art. 15**  
Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen.
- Sicherstellung**      **Art. 16**  
<sup>1</sup> Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG zum ZGB.  
  
<sup>2</sup> Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.
- Verzinsung**      **Art. 17**  
Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

## 5. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

- Ersatzvornahme**      **Art. 18**  
Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.
- Rechtsmittel**      **Art. 19**  
Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Archivierung**      **Art. 20**  
Die Pläne, das Unterhaltsreglement und die Protokolle sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.
- Aufhebung**      **Art. 21**  
Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

**Inkrafttreten**

**Art. 22**

Das vorliegende Reglement tritt auf 01.01.2012 in Kraft.

---

Das Reglement über den Unterhalt der Flur- und Waldstrassen ist durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.01.2011 mit Geschäft Nr. 04 durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden.

Der Gemeindeammann  
sig. Roman Brülisauer

Der Gemeindegemeinschreiber  
sig. Christian Baumann

Das Reglement über den Unterhalt der Flur- und Waldstrassen ist an der Gemeindeversammlung vom 26.05.2011 mit Geschäft Nr. 03 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden.